

## Installateurinformation

Stromnetz Berlin GmbH

**Nummer 48 vom Dezember 2019**

Metering  
Messstellenmanagement

### 1. Hausanschlusssanierung

Die Stromnetz Berlin GmbH hat ein umfangreiches Hausanschlusssanierungsprogramm. Jährlich werden mehrere tausend Hausanschlussinspektionen durchgeführt. Dabei sollen HA-Kästen und -Kabel identifiziert werden, die für einen weiteren dauerhaft sicheren und störungsfreien Betrieb ausgewechselt werden müssen.

Ist eine Hausanschlusserneuerung aus betrieblichen Gründen notwendig erfolgt dies zu Lasten der Stromnetz Berlin GmbH.

Je nach Aufwand ist lediglich der Anschluss der Kundenanlage an den neuen HA durch den Anschlussnehmer zu veranlassen.

Wir möchten Sie bitten, uns bei der Identifikation sanierungsbedürftiger Hausanschlüsse zu unterstützen und bei Arbeiten in Kundenanlagen auch den Hausanschluss auf offensichtliche Mängel zu prüfen.

Schäden an Hausanschlusskästen und Kabeln melden Sie bitte per E-Mail an [kundenanschluesse@stromnetz-berlin.de](mailto:kundenanschluesse@stromnetz-berlin.de)

### 2. Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten, TAB NS Nord Abschnitt 4.1

Wir erwarten im nächsten Jahr einen stärkeren Anstieg von neu zugelassenen Elektroautos.

Bitte denken Sie daran, dass alle Ladeeinrichtungen, auch für private Nutzung, beim Netzbetreiber angemeldet werden müssen. Einzelne Ladeeinrichtung mit einer Bemessungsleistung größer 12 kVA bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Netzbetreibers. Das gilt auch für mehrere kleinere Ladeeinrichtungen an einem Netzanschluss, deren Summenbemessungsleistung 12 kVA überschreitet.

### 3. Herstellerliste

Betriebsmittel vor den Messeinrichtungen, die nicht gemessene elektrische Energie führen, sowie Stromwandler-Zähleranlagen müssen den TAB NS Nord und den Baurichtlinien der Stromnetz Berlin GmbH entsprechen. Die jeweils aktuelle Herstellerliste mit den beim Netzbetreiber zugelassenen Schaltanlagenherstellern finden Sie unter: [www.stromnetz.berlin/anschiessen/installateure](http://www.stromnetz.berlin/anschiessen/installateure)

Damit ist sichergestellt, dass nur Betriebsmittel zum Einsatz kommen, die einen sicheren und störungsfreien Betrieb bieten und den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

Auch Änderungen und Erweiterungen an derartigen Betriebsmitteln darf alleine der Hersteller oder eine vom Hersteller hierfür autorisierte Werkstatt durchführen. Existiert der ursprüngliche Hersteller nicht mehr können Änderungen und Erweiterungen systemgleich durch einen entsprechenden anderen Hersteller aus der Herstellerliste vorgenommen werden.

#### 4. Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge

Seite/Umfang  
2/2

Aufgrund steigender Anzahl von Anfragen zum Thema „Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“ möchte wir nochmal darauf hinweisen, dass alle Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Bemessungsleistung  $\geq 3,6$  kVA beim Netzbetreiber anzumelden sind. Ab einer Summen-Bemessungsleistung von 12 kVA ist die vorherigen Zustimmung vom Netzbetreiber erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die max. zulässige Unsymmetrie von 4,6 kVA nicht überschritten werden darf. Da viele Elektroautos zurzeit nur einphasig geladen werden, obwohl eine 11kW oder 22 kW Ladeeinrichtung dem Kunden zur Verfügung steht, bitte wir Sie ab zwei Ladeeinrichtungen pro Anschlusspunkt unter Beachtung des Drehfeldes, einen zyklischen Phasentausch pro Ladeeinrichtung vorzunehmen um die Unsymmetrie von 4,6 kVA einzuhalten.